

SAUNAORDNUNG

für die

Bayerwald-Sauna Zwiesel

Die Stadtwerke Zwiesel erlassen folgende Saunaordnung für die Bayerwald-Sauna

§ 1 Allgemeines

1. Mit der Einhaltung der Saunaordnung wird gewährleistet, dass alle Besucher Ruhe und Erholung finden. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. Ausgenommen davon ist der Textilsauna-Tag. Hier gilt die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Badebekleidung (Badehose, Badeanzug oder Sauna Kilt). Die für bestimmte Bereiche, wie z. B. Ruheräume geltenden besonderen Bestimmungen sind jedoch zu beachten. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Saunaordnung bedarf.
2. In den Sauna- und ggf. anderen Schwitzräumen herrschen besondere Bedingungen, wie z. B. hohe Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Besucher besondere Vorsicht.

§ 2 Anwendungsbereich

1. Die Saunaordnung gilt für die Benutzung aller Einrichtungen des Saunabereichs ab Betreten bis zum Verlassen. **Ergänzend ist die für das ZEB gültige Haus- und Badeordnung verbindlich.**
2. Das Personal des ZEB übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 3 Zugang

1. Voraussetzung für den Besuch der Bayerwald-Sauna ist die gesundheitliche Eignung. Besucher mit gesundheitlichen Problemen sollen vor Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen klären, ob für sie besondere Risiken bestehen. Das Personal ist befugt, bei erkennbaren Einschränkungen des Besuchers diesen an einen Arzt zu verweisen, sanitätsdienstliche Maßnahmen zu ergreifen, einen Notarzt hinzuzuziehen oder die Nutzung der Saunaanlage zu untersagen.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt in der Saunaanlage nicht gestattet. Bei Kindern, die das 4. – 15. Lebensjahr vollendet haben, ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Auf die besondere Aufsichtspflicht der Begleitperson wird hingewiesen.

3. Von einem Saunabesuch sind insbesondere ausgeschlossen Personen mit:
 - Infektionskrankheiten,
 - akuten Entzündungen innerer Organe,
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Anfallserkrankungen, Nierenerkrankungen, soweit nicht vom Arzt eine Zustimmung vorliegt,
 - Lungentuberkulose,
 - Geschlechtskrankheiten, sowie
 - offenen Wunden, entzündlichen Hautkrankheiten und Ekzemen (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

Im Hinblick auf die o. g. Punkte verweisen wir auf das aktuelle Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 4 Sauberkeit, Hygiene und Bekleidung

1. Jeder Gast ist verpflichtet, vor der Benutzung der gesamten Saunaanlage der Bayerwald-Sauna eine gründliche Körperreinigung unter Verwendung entsprechender Hygieneprodukte vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Saunaraumes wieder abzutrocknen. Außerhalb der Dusche ist die Verwendung von Hygieneprodukten zur Körperreinigung untersagt.
2. Das Tragen von Badehosen, Badeanzügen oder anderen Textilien im Saunaraum ist zu unterlassen. Ausnahme: Textilsauna-Tag (siehe § 1 Satz 1).
3. Schmuck, Uhren, Brillen und ähnliche Gegenstände müssen vor dem Saunieren abgelegt werden. Anderenfalls kann es zu Schäden an den genannten Gegenständen oder am Körper des Besuchers kommen. Ggf. mitgeführte Wertgegenstände sind im Garderobenschrank unterzubringen.
4. Der Gebrauch von Einreibemitteln/Peelings vor der Benutzung des Saunaraumes, der Wasserbecken oder des Ruheraumes ist untersagt.
5. Nach dem Verlassen des Saunaraumes ist vor Benutzung der Wasserbecken der Körper durch Abduschen zu reinigen.
6. Kosmetik wie Nägel schneiden, Maniküre, Pediküre, das Rasieren, Haare färben oder schneiden oder dergleichen ist nicht gestattet.
7. Glasflaschen und andere Gegenstände aus Glas dürfen nicht in Vorreinigungs-/Duschräume, Sauna- und Kaltwasserräume mitgenommen werden.

§ 5 Verhalten in der gesamten Saunaanlage

1. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
2. Das Reservieren von Plätzen oder Liegen in sämtlichen Bereichen der Bayerwald-Sauna ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen außerhalb der Spitzenbelastungszeiten können vom Personal zugelassen werden und durch Hinweisschilder ausdrücklich das Reservieren von Ruheliegen gestatten. Ein Anspruch auf Plätze oder Liegen besteht nicht.
3. Das Telefonieren, Fotografieren und Filmen ist verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen nicht benutzt werden.
4. Das Abspielen von Tonträgern durch den Saunagast ist verboten.
5. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken (außer Plastik-Wasserflaschen) ist nicht erlaubt. Gastronomiebereiche sind verhüllt zu betreten.
6. Technische Einbauten dürfen nicht mit Gegenständen behängt oder belegt werden.
7. Sexuelle Handlungen oder Darstellungen sind verboten.

§ 6 Verhalten im Sauna-Raum

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet. Ausnahme: Textilsauna-Tag (siehe § 1 Satz 1).
2. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jegliches Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung sowie Brandgefahr untersagt.
3. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Beleuchtungskörper, Thermostaten, Thermometern, Messfühler und anderen Einrichtungen des Saunaraumes. Diese dürfen nicht mit Gegenständen behängt oder belegt werden.
4. Ein vorsichtiges Auf- und Absteigen (Springen verboten) der einzelnen Stufen der als saunatypisch anzusehenden Bänke ist geboten. Geländer innerhalb des Saunaraumes gehören nicht zur saunatypischen Ausstattung.

SAUNAORDNUNG

für die

Bayerwald-Sauna Zwiesel

5. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik einerseits, andererseits Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Sauna- und Wasserräume mitgenommen werden.
6. Aus Gründen des eigenen Vorteils und der gegenseitigen Rücksichtnahme sind in den Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt.
7. Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist außer jeder körperlicher Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Jeder Saunabesucher hat ruhig auf seinem Platz zu verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
8. Aufgüsse dürfen nur vom Personal durchgeführt werden. Das Berühren der Saunaöfen ist aufgrund der Verbrennungsgefahr zu unterlassen.
9. Selbstmitgebrachte Mittel wie Spirituosen oder stark riechende Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen **ist streng verboten**. Die eigene Sicherheit und das Leben der Saunierenden sind durch einen Verstoß gegen diese Regelung auf das Höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen können.
10. Hauteinreibungen/Peelings mit selbstmitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
11. Der Saunaraum ist ruhigen Schrittes zu betreten und zu verlassen. Die Türe ist leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach dem persönlichen Wohlbefinden. Es wird abgeraten, die nach der Uhr kontrollierte Zeitspanne auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.

§ 7

Verhalten im Freiluftraum

1. Es wird dringend empfohlen, vom Saunaraum aus auf dem kürzesten Wege das Freiluftbad aufzusuchen. Die Wirkung der Saunawärme auf die Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man im Freiluftbad mit ruhigen Schritten auf und ab geht. Gymnastik ist ebenso zu unterlassen wie Stillstehen.
2. Beim Atmen im Freiluftbad ist die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingeatmet werden, weil sonst ein Krampfanfall entstehen kann.
3. Ist eine Stange im Luftbad vorhanden, so ist diese keinesfalls für Klimmzüge oder andere Turnübungen zu verwenden.

4. Das Auswaschen von Handtüchern, Leihwäsche oder Strümpfen ist nicht gestattet.
5. Es ist verboten, die Einrichtungen des Luftbades zu missbrauchen, es zu beschmutzen oder dort zu rauchen. Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

§ 8

Verhalten im Abkühl-/Kaltwasser-Raum

1. Die Benutzung von Kneipp-Schläuchen und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen des Saunameisters erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses (Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Saunagästen durchgeführt werden.
2. Vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens muss geduscht werden.
3. Mit Rücksicht auf die anderen Saunagäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Kaltwassertauchbecken nicht eingesprungen noch hineingestoßen oder hineingeworfen werden.
4. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige offen halten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung des Fußwärmebeckens, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.

§ 9

Verhalten in den Ruheräumen

1. Die Benutzung der Liegen ist nur im bekleideten Zustand (Bademantel oder einem großen und trockenen Badetuch) gestattet.
2. In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Saunagast soll alles unterlassen, was die anderen Saunagäste stören kann, er hat sich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

§ 10

Umgang mit technischen Einrichtungen

1. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Saunapersonal zu erfolgen.

2. Hantieren an Einrichtungen der Sauna, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Saunagast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen, eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist nicht ausgeschlossen.

§ 11

Störung der Ordnung

Besucher der Sauna, die vorstehenden Bestimmungen oder den Anordnungen des Saunapersonals zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können vom Personal aus der Sauna verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen können solche Besucher für bestimmte Zeiten oder für dauernd von der Benutzung der Sauna durch die Stadtwerke ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus der Sauna wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 12

Inkrafttreten

Die Saunaordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Saunaordnung vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Zwiesel, den 20.09.2023

Stadtwerke Zwiesel

Stadtwerke
ZWIESEL